

# Reglement Schulbesuche Schulpflege

Schule Urdorf

vom 8. März 2022

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
Art 1    Grundlage.....	3
Art 2    Zweck und Zielsetzung .....	3
<b>2. Organisation</b> .....	<b>3</b>
Art 3    Aufteilung der Schulen .....	3
Art 4    Festlegung Besuchstage.....	3
Art 5    Besuchsdauer .....	3
<b>3. Aufgaben und Kompetenzen</b> .....	<b>4</b>
Art 6    Festsetzung Beobachtungsschwerpunkte .....	4
Art 7    Rolle der Schulpflege .....	4
Art 8    Auswertung Schulbesuche.....	4
<b>4. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b> .....	<b>4</b>
Art 9    Inkrafttreten.....	4

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art 1 Grundlage**

Gestützt auf § 42. Abs. 2 des Volksschulgesetzes erlässt die Schulpflege ein Reglement für die Schulbesuche. Die Schulpflege setzt ihre Pflicht für die regelmässigen Schulbesuche um, indem sie die Schulen Kindergarten, Moosmatt, Musikschule, Weihermatt und Zentrum an vier im Voraus festgelegten, kommunizierten Tagen besucht.

Gemäss Revision des Volksschulgesetzes vom 20. April 2020 (in Kraft seit 1. Januar 2021) wirken Schulpfleger:innen bei der Beurteilung von Lehrpersonen nicht mehr mit (vgl. Wegfall § 42. Ziff. 5). Diese liegt neu ausschliesslich in der Kompetenz der Schulleitung.

### **Art 2 Zweck und Zielsetzung**

<sup>1</sup> Dieses Reglement beschreibt die Organisation der Schulbesuche und regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflege.

<sup>2</sup> Ziel dieses Reglements ist die Sicherstellung rechtmässiger und effizienter Schulbesuche.

## **2. Organisation**

### **Art 3 Aufteilung der Schulen**

<sup>1</sup> Jede Schule wird von 1-2 Schulpfleger:innen besucht:  
Kindergarten, Moosmatt, Musikschule, Weihermatt, Zentrum Unterstufe, Zentrum Mittelstufe.

<sup>2</sup> Die zu besuchenden Schulen rochieren alle zwei Jahre:

### **Art 4 Festlegung Besuchstage**

Die Besuchstage werden von den zuständigen Schulpfleger:innen in Absprache mit der Schulleitung pro Schule festgelegt. In Schulen mit mehreren Schulpfleger:innen sprechen sich diese zwecks Terminkoordination vorgängig untereinander ab.

### **Art 5 Besuchsdauer**

Die Dauer der Kurzbesuche wird individuell angesetzt. Die Begrüssung und die Verabschiedung werden so gehalten, dass die Schulpfleger:innen den Unterricht nicht stören, aber dennoch wahrgenommen werden.

## 3. Aufgaben und Kompetenzen

### Art 6 Festsetzung Beobachtungsschwerpunkte

Die Schulpflege legt unter Ausschluss der Schulleitungen in der drittletzten Schulpflegesitzung im Schuljahr zwei Beobachtungsschwerpunkte fest und kommuniziert diese in der zweitletzten Sitzung.

### Art 7 Rolle der Schulpflege

<sup>1</sup> Die Schulpflege gewinnt Einblick in den Schulalltag:  
Die Schulpflege erfasst die Schule im Strukturellen sowie auf atmosphärischer Ebene.

<sup>2</sup> Die Schulbesuche haben keinerlei Beurteilungsfunktion gegenüber den Mitarbeitenden.

### Art 8 Auswertung Schulbesuche

Nach dem Besuch folgt ein schriftliches Feedback an die Schulleitung.  
Die gewonnenen Erkenntnisse fliessen als strategisches Wissen in zukünftige Legislaturziele ein.

## 4. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### Art 9 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement wurde von der Schulpflege am 8. März genehmigt und tritt per 9. März 2021 in Kraft.

<sup>2</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements werden alle mit dieser im Widerspruch stehenden internen Richtlinien, Beschlüsse und weitere Bestimmungen aufgehoben.